

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0215-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4203/J-NR/2019

Wien, am 16. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meini-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Oktober 2019 unter der Nr. **4203/J-NR/2019** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Arbeitsgruppe zur Schließung von Bezirksgerichten in der Steiermark und anderen Bundesländern“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 11:**

1. *Von wann stammt dieses Arbeitspapier?*
2. *Wer gab es in Auftrag?*
3. *Welche Personen und Stellen des Ministeriums wirkten an der Erstellung des Papiers mit?*
4. *Wie lange wurde an dem Papier gearbeitet?*
5. *Wie wurde das Papier methodisch erstellt? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
6. *Wann wurde das Papier fertiggestellt?*
7. *Wurden die betroffenen Standorte in die Erstellung einbezogen?*
  - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - b. *Wenn ja, inwiefern?*
8. *Wurde das Papier dem damaligen BM Moser vorgelegt?*
  - a. *Wenn ja wann?*
9. *Welche Standorte von Bezirksgerichten sind Gegenstand in diesem Papier?*

10. Bei welchen Standorten wird laut dem Papier eine Schließung, Fusionierung oä vorgeschlagen? (Um detaillierte Erläuterung nach den einzelnen im Papier behandelten Standorten wird ersucht.)

11. Welche Überlegungen wurden in Bezug auf die einzelnen Standorte jeweils angestellt und mit welcher Begründung aufgrund welcher Daten? (Um detaillierte Erläuterung nach den einzelnen im Papier behandelten Standorten wird ersucht.)

Strukturreformen im Bereich der Bezirksgerichte waren in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer wieder Gegenstand eingehender Überlegungen im damaligen Bundesministerium für Justiz. Nachdem zu Beginn des Jahrtausends noch 190 Bezirksgerichte in Österreich bestanden, konnte die Zahl der Standorte in den Jahren 2002 und 2003 auf 140 reduziert werden.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde schließlich eine weitere große Strukturreform geplant, die letztlich jedoch nur teilweise umgesetzt wurde. Ausgangspunkt dieser Reform war die Überlegung, dass flächendeckend eine Mindestgröße von vier richterlichen Vollzeitkapazitäten (VZK) erforderlich ist, um die Qualität der richterlichen Arbeit aufrechterhalten, die Leistungen für die Bevölkerung, beispielsweise durch die Schaffung von Justiz-Servicecentern, verbessern und die Sicherheit in Gerichtsgebäuden gewährleisten zu können.

Die Erfahrungen aus den damals gesetzten Maßnahmen zeigen – wie noch ausführlicher darzulegen sein wird – freilich, dass damit nicht das Auslangen gefunden werden kann. Vielmehr hat der Rechnungshof bereits anlässlich einer Prüfung im Jahr 2014 die zügige Fortführung der Strukturreform empfohlen, wobei insbesondere auch die Empfehlungen abgegeben wurden, für künftige Standortentscheidungen Standortkriterien festzulegen, die wesentlichen Entscheidungsgründe nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren, Kostenabschätzungen für bauliche Maßnahmen in die Entscheidung einfließen zu lassen und auch alternative Standorte zu prüfen. Ein Grund für die geforderte Reform war und ist, dass kleine Einheiten vor allem im Supportbereich unverhältnismäßig ressourcenintensiv sind. Das belegt auch die Statistik:

Gerichtsgröße (Ri-VZK)	Verhältnis		
	Ri	: B/VB	: Kanzlei
bis 1,6 Ri	1	: 4,46	: 2,13
1,7 bis 2,9 Ri	1	: 3,56	: 2,00
3 bis 5,9 Ri	1	: 3,54	: 1,96
6 bis 9,9 Ri	1	: 3,27	: 1,85
10 bis 14,9 Ri	1	: 3,17	: 1,80
ab 15 Ri	1	: 2,76	: 1,59
Landesgerichte	1	: 1,21	: 0,67

Ganz grundsätzlich lässt sich festhalten, dass ein Großteil der Gerichte nach wie vor weit davon entfernt ist, eine optimale Betriebsgröße aufzuweisen. Eine solche ist jedoch notwendig, um Spezialisierungen zu ermöglichen, die eine qualitativ hochstehende Rechtsprechung sicherstellen.

Hinzu kommt, dass ein umfassendes und modernes Bürgerservice bei Kleinststandorten unter der engmaschigen Struktur und den naturgemäß geringen Personalkapazitäten leidet. Größere Einheiten bringen eine Reihe von Vorteilen mit sich:

- Der Betrieb eines Justiz-Servicecenters mit entsprechend ausgebildetem und besoldetem Personal ist erst ab einer gewissen Mindestgerichtsgröße möglich.
- Der bei Befragungen von Bürger/innen immer wieder auftretende Wunsch nach längeren Öffnungszeiten lässt sich an kleinen Gerichtsstandorten – wenn überhaupt – nur sehr schwer umsetzen.
- Behördenwege werden bei zentralen Gerichtsstandorten vereinfacht (die meisten Bürger/innen haben ihre Arbeitsplätze und Besorgungen in den größeren Bezirkshauptstädten und können dort auch ihre Behördenwege und gegebenenfalls einen Gerichtstermin wahrnehmen).
- Richter/innen, Rechtspfleger/innen und Gerichtsbedienstete, die nicht mehr an bis zu drei Gerichten tätig sein müssen, sind an zentralen Standorten, z.B. im Falle von Auskünften, besser erreichbar.
- Größere Einheiten ermöglichen überdies moderne und effiziente Strukturen, die letztlich auch den Bediensteten zugutekommen.
- Teamassistenzen und Kanzleiverbünde gewährleisten eine gerechtere Verteilung der Arbeit und eine bessere Vertretung.
- Die Bediensteten müssen nicht mehr in mehreren Sparten tätig werden, sondern können sich spezialisieren, was für sie eine Arbeitsvereinfachung bedeutet, gleichzeitig aber auch die Qualität der Arbeit steigert.
- Abwesenheiten und Vakanzen können besser und in einer für die Bediensteten weniger belastenden Weise ausgeglichen werden, was auch bedeutet, dass fortbildungsbedingte Absenzen weniger schwer ins Gewicht fallen.
- Die neuen Gerichtsstandorte befinden sich in zunehmendem Maße in größeren Ortschaften, die für den Großteil der Bediensteten ohnehin den Lebensmittelpunkt darstellen. Insoweit fallen der Dienstweg und private Wege zusammen.
- Schließlich lassen sich die aus der zunehmenden Digitalisierung ergebenden Synergieeffekte speziell im Personalbereich bei kleinen Dienststellen – wenn überhaupt – nur sehr bedingt realisieren, weil die auf diese Einheiten entfallenden Einsparungsanteile kaum ins Gewicht fallen. Will man daher die Potentiale voll ausschöpfen, ist es unumgänglich, die dafür erforderlichen Strukturreformen

anzugehen, zumal eben die zunehmende Digitalisierung hier völlig neue Möglichkeiten schafft.

Ausgehend von all diesen Erwägungen hatte mein Amtsvorgänger Dr. Josef Moser Anfang des Jahres eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Frage möglicher Gerichtsstrukturreformen beschäftigen sollte. Der unter der Leitung des Leiters der Präsidialsektion stehenden Arbeitsgruppe gehörten neben dem Generalsekretariat, dem Ministerkabinett, dem Leiter der Stabsstelle für Reformen und Deregulierung sowie den Leitern der Fachabteilungen III 2 (Budget und Bau), III 5 (Personalmanagement Gerichte und Staatsanwaltschaften) und III 6 (Organisationsentwicklung, Personalplanung und -controlling) auch der Präsident des Oberlandesgerichts Graz als Vertreter der Präsidentin und der Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Vorsitzende der Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft öffentlicher Dienst sowie der Vorsitzende des Zentrallausschusses beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz für die Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung an. Die einzelnen Standortevaluierungen und -vorschläge wurden intensiv mit der Präsidentin/dem Präsidenten des jeweils betroffenen Oberlandesgerichts diskutiert.

Der von der Arbeitsgruppe erstellte Bericht wurde mir Ende August dieses Jahres vorgelegt. Dazu möchte ich ausdrücklich betonen, dass

1. sich dieser Bericht als das Ergebnis der Diskussionen und Erörterungen innerhalb der Arbeitsgruppe und insoweit als Summe der Arbeitsgruppe versteht, tatsächlich aber eben bloß ein Zwischenergebnis darstellt, als im nächsten Schritt den Landes- und Personalvertretungen die Möglichkeit eingeräumt wurde, zu diesem Bericht Stellungnahmen zu erstatten;
2. die darin enthaltenen Standortzusammenlegungen lediglich als erste Vorschläge zu werten sind und – wie auch stets betont wurde und wird – vor konkreten Umsetzungsmaßnahmen die einzelnen Schritte selbstverständlich mit den Vertreterinnen und Vertretern des jeweils betroffenen Bundeslands im Detail besprochen und abgestimmt werden;
3. allen Standortentscheidungen eingehende Analysen zugrunde gelegt wurden unter Heranziehung insbesondere folgender Kriterien: Größe der Gerichte (richterliche Vollzeitkapazitäten), Bevölkerungsgröße im Sprengel sowie die demographische Entwicklung, geographische Gegebenheiten (Erreichbarkeit), die Eignung der vorhandenen Gebäude (baulicher Zustand, Barrierefreiheit, Gebäudesicherheit, Miet- und Betriebskosten, allfällige Adaptierungs- und Umbaukosten, zuletzt getätigte Investitionen.

4. ich den Bericht wohl wahrgenommen habe, jedoch mangels unmittelbarer Dringlichkeit, auch im Hinblick auf die Selbstbeschränkung der Expertenregierung, inhaltlich nicht weiter behandelt habe.

Klar ist für mich aber auch, dass gerade in Zeiten beschränkter budgetärer und personeller Ressourcen strukturelle Maßnahmen unabdingbar sind, um eine rasch und qualitativ arbeitende Justiz und ein funktionierendes Bürgerservice sicherzustellen. Mit der im Bericht empfohlenen Gerichtsstruktur sollte es – das Ende der bestehenden Einsparungspfade spätestens mit dem Personalplan 2020 vorausgesetzt – möglich sein, im Supportbereich mit 100 zusätzlichen A 3-Planstellen das für einen funktionierenden Rechtsstaat erforderliche Fundament zu schaffen. Ohne die vorgeschlagenen Zusammenlegungen ergebe sich ein darüberhinausgehender Mehrbedarf von zumindest 35 A 3-Planstellen (+ rund 1,6 Mio. Euro p.a.).

In die angestellten Überlegungen wurden alle BG-Standorte miteinbezogen, vorgeschlagen für Zusammenlegungen wurden konkret folgende Standorte:

Burgenland	
	BG Mattersburg
	BG Oberpullendorf
Niederösterreich	
	BG Gmünd
	BG Bruck/Leitha
	BG Scheibbs
	BG Lilienfeld
Steiermark	
	BG Mürzzuschlag
	BG Murau
	BG Schladming
Kärnten	
	BG Feldkirchen
	BG Hermagor
	BG Ferlach
	BG Bleiburg
	BG Eisenkappl
Oberösterreich	
	BG Eferding
Salzburg	
	BG Neumarkt/Salzburg*)
	BG Oberndorf*)
	BG Thalgau*)
Tirol	
	BG Telfs

	BG Landeck
	BG Silz
	BG Zell/Ziller
	BG Rattenberg
Vorarlberg	
	BG Bezau

\*) Zusammenlegung bereits mit BGBl. II Nr. 7/2106 beschlossen.

Im Sinne einer strengen Wirtschaftlichkeitsprüfung wurden ausnahmslos solche Zusammenlegungen in Betracht gezogen, die ohne signifikante Mehrkosten, insbesondere aber ohne Neu- und Zubauten realisiert werden können. Zum Teil sind diese Strukturmaßnahmen auch deshalb notwendig, weil bei den davon betroffenen Dienststellen andernfalls kostenintensive Adaptierungsarbeiten (v.a. zur Herstellung der Barrierefreiheit) vorgenommen werden müssten. Im Übrigen lag den angestellten Überlegungen vor allem das Bestreben zugrunde, Gerichtsgrößen zu realisieren, die einen gleichermaßen effizienten wie effektiven Personaleinsatz sicherstellen sowie ein hochprofessionelles Bürgerservice ermöglichen. Dabei wurde aber selbstverständlich sehr genau darauf geachtet, dass die Gerichtsstandorte auch weiterhin für die Bürger/innen in einer angemessenen und vertretbaren Zeit erreichbar sind, und daher von Zusammenlegungen Abstand genommen, die an sich sachlich indiziert und wirtschaftlich umsetzbar, den Bürger/innen aber nicht zumutbar gewesen wären.

### Zu den Fragen 12 und 13:

12. Zu dem einzelnen vom Papier behandelten Standorten:

- a. Wie viele Richterplanstellen (VZÄ) weisen die einzelnen Standorte derzeit auf?
- b. Wie viele Bezirksanwälteplanstellen (VZÄ) weisen die einzelnen Standort derzeit auf?
- c. Wie viele Rechtspflegerplanstellen (VZÄ) weisen die einzelnen Standorte derzeit auf?
- d. Wie viele Kanzleikräfteplanstellen (VZÄ) weisen die einzelnen Standorte derzeit auf?
- e. Wie viele sonstiges Personalplanstellen (VZÄ) weisen die einzelnen Standorte derzeit auf?
- f. An wie vielen Tagen pro Woche findet an den einzelnen Standorten Parteienverkehr statt?

13. Wurde an den betroffenen Standorten seit dem Jahr 2015 Personal oder andere Ressourcen eingespart/nicht nach besetzt?

- a. Wenn ja, wo, wie in welchem Ausmaß (Um Auflistung nach Jahr, VZÄ und aufgliedert nach oben genannten Stellen wird ersucht)?

Vorauszuschicken ist, dass

1. Planstellen ganz allgemein auf Verwendungs- und Funktions- bzw. auf Gehaltsgruppen abstellen und sich solcherart nur sehr bedingt einzelnen Bedienstetengruppen zuordnen lassen;
2. Bezirksanwält/innen als staatsanwaltschaftliche Organe den Staatsanwaltschaften und nicht den Bezirksgerichten angehören.

Die nachstehende Aufstellung beschränkt sich somit auf einen Vergleich der bei den einzelnen Standorten in den Jahren 2015 und 2019 (jahresbezogene Betrachtungsweise / Intervalldaten) eingesetzten Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ):

	Richter/innen		Rpflg/innen		Gst/Kanzlei		Sonstige	
	2015	2019	2015	2019	2015	2019	2015	2019
BG Gmünd	2,00	2,00	2,45	2,58	5,49	4,89	2,96	1,63
BG Bruck/Leitha	2,95	3,00	2,95	2,95	7,34	7,72	2,82	2,31
BG Scheibbs	2,00	2,00	1,81	2,01	3,50	3,09	2,49	1,63
BG Lilienfeld	2,00	2,00	1,45	1,58	4,44	4,08	1,42	1,38
BG Mattersburg	2,00	2,00	2,45	3,66	5,15	4,56	2,50	2,33
BG Oberpullendorf	2,00	2,00	3,10	3,19	4,80	4,71	3,10	2,08
BG Mürzzuschlag	2,20	2,20	1,90	1,99	4,99	5,03	1,71	0,67
BG Murau	2,00	1,98	1,45	1,39	4,01	3,97	1,57	0,98
BG Schladming	1,80	1,80	1,47	1,36	3,60	2,93	0,85	0,66
BG Feldkirchen	2,30	2,28	2,17	1,97	6,31	5,54	1,46	1,21
BG Hermagor	1,20	1,00	0,98	0,98	2,42	1,86	1,03	1,57
BG Ferlach	1,00	1,00	0,59	0,70	2,34	1,74	1,70	0,42
BG Bleiburg	0,60	0,60	0,45	0,63	2,28	2,35	0,79	0,57
BG Eisenkappel	0,40	0,40	0,48	0,50	1,44	1,28	0,33	0,37
BG Eferding	2,00	2,00	1,30	1,18	4,07	4,52	1,59	1,45
BG Neumarkt/Sbg.	2,65	2,70	2,22	2,57	5,93	6,47	1,40	0,63
BG Oberndorf	1,85	2,00	1,50	1,61	4,83	3,85	2,09	1,10
BG Thalgau	2,02	2,10	2,12	1,79	4,29	4,20	1,83	2,41
BG Telfs	2,42	2,79	3,83	3,05	6,20	5,18	3,27	1,30
BG Landeck	3,00	3,00	2,17	2,19	7,23	6,23	4,18	2,33
BG Silz	2,50	2,20	1,97	1,95	5,55	5,15	2,04	1,36
BG Zell am Ziller	2,00	2,00	2,07	2,15	4,83	4,09	1,98	2,63
BG Rattenberg	2,00	2,00	2,60	1,73	4,59	4,42	1,91	1,05
BG Bezaus	1,60	1,50	1,37	1,37	2,25	1,96	1,71	1,24

Was den Parteienverkehr anbelangt, so finden die Amtsstunden gemäß § 23 Geo. werktags von Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr statt. Allerdings kann gemäß § 24 Abs. 1 Geo. der Verkehr nicht vorgeladener Personen in den Amtsräumen des Gerichts auf bestimmte Stunden – mindestens vier am Tag – beschränkt werden. Aufgrund der naturgemäß geringen Bedienstetenzahl machen gerade sehr kleine Einheiten von der sich aus § 24 Abs. 1 Geo.

ergebenden Möglichkeit Gebrauch und beschränken den Parteienverkehr (mit Ausnahme des Amtstags) regelmäßig auf vier Stunden am Vormittag.

Die jeweiligen Parteienverkehrszeiten der einzelnen Bezirksgerichte lassen sich der Justizinternethomepage entnehmen.

**Zur Frage 14:**

*Es wird um eine Aufstellung des Geschäftsanfalls gegliedert nach Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 sowie 2019 für die betroffenen Standorte ersucht, insgesamt sowie gegliedert nach:*

- a. Allgemeine Zivilsachen*
- b. Familienrechtssachen*
- c. Erwachsenenschutzsachen*
- d. Pflegschaftssachen*
- e. Bestandsachen*
- f. Exekutionssachen*
- g. Insolvenzsachen*
- h. Grundbuchsachen*
- i. Strafsachen (gegliedert nach Erwachsenenstrafsachen und Jugendstrafsachen)*
- j. Heimaufenthaltssachen*
- k. Rechtshilfesachen*
- l. Verlassenschaftssachen*
- m. Justizverwaltungssachen*

Zur Beantwortung dieser Frage darf auf die Beilage verwiesen werden; diese wurde unter Heranziehung der im elektronische Register der Gerichte (Verfahrensautomation Justiz – VJ) entsprechend den gemäß § 364 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichte 1. und 2. Instanz (Geo) eingerichteten Gattungen und Untergattungen erstellt, woraus sich folgende Präzisierungen/Abweichungen gegenüber dem Wortlaut der Fragestellung ergeben:

Zu a. („Allgemeine Zivilsachen“):

Die angeführten Daten der Gattung C enthalten Zivilrechtsprozesse, darunter auch Streitige familienrechtliche Angelegenheiten, zB Streitige Scheidungen, Ehenichtigkeitsklagen, und Bestandsachen wie Kündigungen und prätorische Räumungsvergleiche, Wechselsachen und einstweilige Verfügungen außerhalb eines Prozesses; die Gattung NC enthält alle nicht in ein anderes Register verwiesenen bürgerlichen Rechtssachen.

Zu b. („Familienrechtssachen“):

Die Gattung FAM enthält – nur – außerstreitige Familienrechtsangelegenheiten.

Zu c. („Erwachsenenschutzsachen“):

Die Gattung P enthält Erwachsenenschutzsachen, aber auch Abwesenheitspflegschaftssachen, Adoptionen Minderjähriger und Vorsorgevollmachten.

Zu d. („Pflegschaftssachen“):

Die Gattung der Pflegschaftssachen ist unterteilt in die Untergattungen PG – Pflegschaftssachen Vermögensverwaltung, PS – Pflegschaftssache Personensorge und PU – Pflegschaftssache Unterhalt.

Zu e. („Bestandsachen“):

Die Gattung MSCH enthält alle außerstreitigen Sachen nach dem Mietrechtsgesetz (MRG), dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG), dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, dem Wohnhaussanierungsgesetz (WSG) und Pachtschutzsachen.

Zu f. („Exekutionssachen“):

Die Gattung E enthält alle Exekutionsverfahren.

Zu g. („Insolvenzsachen“):

Die Gattung S enthält alle Konkursverfahren, die Gattung SE enthält alle Konkurseröffnungsverfahren.

Zu h. („Grundbuchsachen“):

Die Gattung TZ enthält alle Anträge zu Grundbuchsangelegenheiten; die Gattung NGB enthält alle sonstigen Grundbuchsangelegenheiten, die nicht in der Gattung TZ einzutragen sind.

Zu i. („Strafsachen (gegliedert nach Erwachsenenstrafsachen und Jugendstrafsachen)“):

Die Gattung U enthält alle Strafsachen beim Bezirksgericht; die Gattung NS enthält alle nicht in ein anderes Register verwiesenen Geschäfte des Strafverfahrens. Die Frage 14 nach dem Geschäftsanfall impliziert eine fallbezogene Auswertung, bei der eine Unterteilung in Erwachsenen- und Jugendstrafsachen nicht möglich ist (dafür wäre eine personenbezogene Auswertung erforderlich, die aber den Geschäftsanfall [Zahl der Verfahren] nicht abbilden würde). Im langjährigen Schnitt ist etwa jede/r 16. Beschuldigte im bezirksgerichtlichen Strafverfahren jugendlich, 2018 entfielen auf ein bezirksgerichtliches Strafverfahren rund 1,13 Beschuldigte.

Zu j. („Heimaufenthaltssachen“):

Die Gattung HA enthält alle Heimaufenthaltssachen.

Zu k. („Rechtshilfesachen“):

Die Gattung HC enthält alle Rechtshilfefälle in Zivilrechtssachen; die Gattung HS enthält alle Rechtshilfefälle in Strafsachen.

Zu l. („Verlassenschaftssachen“):

Die Gattung A enthält alle Verlassenschaftssachen.

Zu m. („Justizverwaltungssachen“):

Die Gattung JV enthält alle Justizverwaltungssachen.

### Zur Frage 15:

*Wie viele Verhandlungen fanden in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 sowie 2019 an den betroffenen Standorten statt?*

Eine Auswertung nur der (Streit- und Haupt-)Verhandlungen steht nicht zur Verfügung, umfassende Daten dazu könnten nur durch eine faktisch nicht mögliche Durchsicht aller Akten erhoben werden. Die nachstehende Auswertung enthält stattdessen alle im elektronischem Geschäftsregister der Gerichte (Verfahrensautomation Justiz) über alle Verfahrensarten hinweg erfassten Termine. Solche Termine werden bei Hinausgabe einer Ladung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs oder der Poststraße automatisch generiert, können aber auch gesondert eingegeben werden:

Bezirksgericht	2015	2016	2017	2018	2019
050 Bezirksgericht Bruck an der Leitha	1.107	1.058	1.117	1.046	870
070 Bezirksgericht Gmünd in Niederösterreich	805	701	643	586	448
193 Bezirksgericht Lilienfeld	582	595	691	646	397
220 Bezirksgericht Scheibbs	548	556	502	418	328
301 Bezirksgericht Mattersburg	987	927	934	877	728
330 Bezirksgericht Oberpullendorf	743	809	817	698	535
450 Bezirksgericht Eferding	769	832	788	780	600
563 Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg	1.180	1.069	1.064	1.061	745
564 Bezirksgericht Oberndorf	733	745	675	746	513
566 Bezirksgericht Thalgau	719	788	843	745	609
605 Bezirksgericht Mürzzuschlag	837	776	726	693	552
652 Bezirksgericht Murau	560	516	560	491	298
676 Bezirksgericht Schladming	554	477	502	442	311
720 Bezirksgericht Ferlach	387	372	358	335	239
723 Bezirksgericht Feldkirchen	1.021	998	823	906	591
750 Bezirksgericht Hermagor	320	350	287	253	179
760 Bezirksgericht Bleiburg	305	224	269	293	180
762 Bezirksgericht Eisenkappel	198	206	185	211	125
801 Bezirksgericht Silz	803	747	719	782	493
813 Bezirksgericht Telfs	1.959	1.907	1.685	1.701	914
831 Bezirksgericht Rattenberg	1.042	1.086	954	891	713
840 Bezirksgericht Landeck	1.101	1.155	1.049	973	713

871 Bezirksgericht Zell am Ziller	1.162	1.067	1.062	1.023	963
910 Bezirksgericht Bezaus	595	431	528	466	390
Gesamtergebnis	19.017	18.392	17.781	17.063	12.434

Für das Jahr 2019 wurden alle Termine bis einschließlich September 2019 berücksichtigt.

**Zur Frage 16:**

*In welchem Ausmaß wurden die Amtstage an den behandelten Standorten zwischen 2015 und 2019 in Anspruch genommen (pro Jahr)?*

*a. Wie viele Parteien nahmen zwischen 2015 und 2018 an den behandelten Standorten den Amtstag in Anspruch (pro Jahr)?*

Über detaillierte Aufzeichnungen über die Inanspruchnahme der Amtstage verfügt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nicht. Da der Amtstag aber ohnehin nicht zur Diskussion steht, bedarf es auch keiner diesbezüglichen, mit einem doch erheblichen Verwaltungsaufwand verbundenen Erhebungen.

Im Zeitraum von 2011 bis 2014 durchgeführte Erhebungen ergaben, dass vor allem bei kleineren Gerichtsstandorten nur geringfügige Parteienkontakte stattfinden. So verzeichnete beispielsweise das Bezirksgericht Hall in Tirol im Jänner 2012 einen Anfall von 886 Bürgeranfragen, während beim Justiz-Servicecenter Linz im selben Zeitraum 4.290 Bürgeranfragen eingingen.

Ferner zeigte sich im Laufe der schrittweisen Einführung von Justiz-Servicecentern, dass die Gründung derselben zwar zu einer Entlastung der Kanzleien bei größeren Dienststellen geführt hat. Bei kleinen Dienststellen erwiesen sich die Justiz-Servicecenter jedoch zum Teil als kontraproduktiv, weil das Justiz-Servicecenter auslastungsmäßig den Einsatz einer ganzen Vollzeitkapazität nicht rechtfertigt, weshalb für diese Mitarbeiter/innen eine entsprechend hervorgehobene Einstufung nicht möglich ist. Außerdem müssen die Mitarbeiter/innen der Justiz-Servicecenter in kleinen Dienststellen aufgrund des oftmals geringen Parteienverkehrs Kanzleitätigkeiten als Füllarbeiten erledigen, wobei zu bearbeitende Akten in das Justiz-Servicecenter mitgenommen werden, was insofern unpraktisch und zeitaufwändig ist, als die Justiz-Servicecenter oftmals in räumlicher Entfernung zu den Kanzleien angesiedelt sind und es daher eines laufenden Aktentransports von der Kanzlei in das Justiz-Servicecenter und wieder retour bedarf.

Schließlich zeigen die Berichte über die bei den Gerichten durchgeführten Regelrevisionen (§§ 78a f GOG), dass bei vielen kleinen Dienststellen ein Justiz-Servicecenter nicht nur nicht vorhanden ist, sondern die Einrichtung eines solchen aufgrund der Kleinheit der jeweiligen Dienststelle auch als nicht zweckmäßig erachtet wird. Diese Einschätzung teilen externe Expertinnen und Experten.

**Zur Frage 17:**

*Wie stellen Sie sicher, dass niederschwelliger Zugang zum Recht für die Bewohner/innen der betroffenen Bezirke gewährleistet wird?*

- a. Wie viel Wegstrecke (in km) ist aus Sicht des BMVRDJ zumutbar?*
- b. Wie viel Wegzeit (in min) ist aus Sicht des BMVRDJ zumutbar?*

Die Festlegung von maximal zumutbaren Wegstrecken und Wegzeiten wäre eindimensional, weil auf diese Weise zentrale Aspekte wie etwa die Anbindung an den öffentlichen Verkehr, schlecht erschlossene Wegenetze, witterungsabhängig schlecht passierbare Straßen etc. zu kurz kämen. Im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung wurde daher bei jedem Standort genau geprüft, ob die Erreichbarkeit auch aus entlegeneren Regionen des jeweiligen Sprengels in einer zumutbaren Weise gewährleistet ist.

Bei all diesen Überlegungen darf freilich nicht übersehen werden, dass Bürger/innen im Durchschnitt nur ein- bis zweimal in ihrem Leben Kontakt mit einem Gericht haben und überdies in zunehmendem Maße der Wunsch besteht, Amts- und Behördenwege digital zu absolvieren. Hinzu kommt die immer bessere verkehrsmäßige Erschließung, die auch Anreisen über größere Entfernungen problemlos ermöglicht. Insoweit entspricht es nicht nur einer zeitgemäßen Entwicklung des Bürgerservice, sondern auch den Bedürfnissen der Bürger/innen, den Fokus weniger auf die Quantität, also auf die Zahl der Gerichtsstandorte, sondern verstärkt auf die Qualität zu legen. Dabei gilt es zunächst, durch ein modernes und vor allem digital zur Verfügung stehendes Bürgerservice die Bürger/innen dort abzuholen, wo es in zunehmendem Maße ihrer Lebensrealität entspricht, nämlich im Bereich der digitalen Medien. Dann sollen hochprofessionelle Justiz-Servicecenter mit entsprechend geschulten Bediensteten die Anliegen der Bürger/innen – soweit sie nicht der Rechtsprechung vorbehalten sind – vor Ort rasch und umfassend erledigen und dabei nicht nur Fragen beantworten und Auskünfte erteilen, sondern auch Anträge entgegennehmen. Schließlich ist geplant, das Telefonservice der Justiz zu optimieren und auch auf diesem Weg die für die Bürger/innen maßgeblichen Informationen bereitzustellen.

Dr. Clemens Jabloner



